

Information zur Öffnung von Handelsgeschäften ab dem 20. April

Die Regelungen zur Öffnung von Handelsgeschäften basieren auf der

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 16. April 2020**

und ersetzen damit die Regelung aus der

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22. März 2020**

Folgende Änderungen zu den bisherigen Regelungen sind erfolgt.:

- Der Katalog der Branchen, in denen Handelsgeschäfte öffnen dürfen, wurde - unabhängig von der Größe - erheblich erweitert. (§ 5 Absatz 1, Details s.u.).
- Zusätzlich dürfen alle Geschäfte bis zu einer Größe von 800 qm Verkaufsfläche generell öffnen (§ 5 Absatz).
- Die hygienischen Auflagen wurden in der Form konkretisiert, dass die Bezugsgröße zur Flächenermittlung (1 Person/10 qm) auf die Definition der Verkaufsfläche aus dem Einzelhandelserlass NRW geändert wird. (Bisher hieß es 1 Person pro 10 qm für den kunden zugängliche Lokalfäche). Diese Änderung erlaubt in Zukunft eine größere Zahl an Kunden pro Geschäft.
- Einkaufszentren dürfen nach wie vor für die zulässigen Handelsbetriebe nach Absatz 1 und 2 der Verordnung öffnen. Ergänzt wurden hygienische Auflagen für die Centerbetreiber (analog zu den Regelungen für den Handel).

Folgende Geschäfte dürfen nach § 5 Absatz 1 und 2 ab dem 20. April öffnen:

1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,
2. Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien,
3. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
4. Reinigungen und WaschsaloNs,
5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,
6. Buchhandlungen, Tierbedarfsmärkte, Bau- und Gartenbaumärkte einschließlich vergleichbare Fachmärkte (z.B. Floristen, Sanitär-, Eisenwaren-, Malereibedarfs-, Bodenbelags-

oder Baustoffgeschäften) sowie Einrichtungshäuser, Babyfachmärkte, Verkaufsstellen des Kraftfahrzeug- und des Fahrradhandels, 7. Wochenmärkte,

8. Einrichtungen des Großhandels.

Satz 1 gilt auch für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, deren Schwerpunkt Waren bilden, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen.

Nicht unter Punkt 1 bis 8 genannte Handelseinrichtungen dürfen betrieben werden, wenn die reguläre **Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW 800 qm nicht übersteigt**. Abweichend davon dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment eine größere Verkaufsfläche öffnen, wenn auf der gesamten geöffneten Verkaufsfläche nur Waren angeboten werden, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen.

Die Vorgaben zu den hygienischen Anforderungen für den Einzelhandel ergeben sich aus § 5 Abs. 4 und 5 der Verordnung.

Dort heißt es:

Alle Einrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

Außerdem ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk usw.), in der die Lebensmittel erworben wurden, nicht erlaubt.

In Absprache mit dem Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg werden folgende Hinweise gegeben:

- Alle Geschäfte mögen einen Nachweis über die Größe der Verkaufsfläche zur Hand haben.
- Aus der Gesamtverkaufsfläche ist die Anzahl der maximal zulässigen Kunden zu ermitteln (1 Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche). Diese Zahl sollte ebenfalls bei einer Kontrolle vorliegen.
- Es ist ein System zu entwickeln, welches eine ständige Kontrolle der Anzahl der im Geschäftsraum befindlichen Kunden ermöglicht. Je nach Größe des Geschäfts ist eine entsprechende Kontrollfunktion bzgl. des Zugangs bereits am Eingang zu installieren. Dazu kommt als eine leicht handhabbare Möglichkeit auch die Beschränkung der verfügbaren Einkaufswagen auf die Anzahl der maximal möglichen Kunden verbunden mit einer Einkaufswagen-Nutzungspflicht in Frage.

- Das Personal sollte vor Infektionsrisiken so gut wie möglich geschützt werden. Hierzu gehört der Einsatz von Spuckschutz, Mund-Nase-Schutzmasken (Community-Masken) und bargeldlosem Bezahlen. Außerdem sind ausreichende Desinfektionsmittel für die Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
- Zudem ist nach Möglichkeit Desinfektionsmittel für die Kunden bereitzustellen.
- Es wird empfohlen, Abstandslinien im Kassenbereich (Mindestabstand 1,50 m) und vor anderen kundenintensiven Bereichen auf dem Boden anzubringen.
- Eine Maskenpflicht gibt es nicht, aber eine dringende Empfehlung des RKI zum Tragen von Schutzmasken (Community-Masken).